



Richtlinie
für das Verfahren im Zusammenhang mit der Bearbeitung von
Finanzhilfegesuchen
in Anwendung der Verordnung des Bundesrates vom 9.10.2019 über
Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit
besonderen Schutzbedürfnissen¹

vom 22.10.2019

1 Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Einzelheiten des Verfahrens bei der Bearbeitung von Gesuchen um Finanzhilfe, die gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 9.10.2019 über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (nachfolgend: Verordnung) beim Bundesamt für Polizei (fedpol) eingereicht und durch dieses, unter Einbezug des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), bearbeitet werden.

2 Eintreten

¹ fedpol tritt auf ein Gesuch ein, wenn dieses fristgerecht und mit allen verlangten Unterlagen eingereicht wird.

² Gesuche, denen nicht alle verlangten Unterlagen beigelegt sind, weist fedpol mit der Aufforderung zur Ergänzung binnen 30 Tagen an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zurück.

³ Gesuche, die fedpol grundsätzlich als unterstützenswert beurteilt, die aber inhaltlich ungenügend begründet sind, werden mit der Einladung zur Ergänzung binnen 30 Tagen an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zurückgeschickt.

3 Einzureichende Unterlagen

¹ Ein Gesuch ist vollständig, wenn in Papierform folgende Unterlagen eingereicht werden:

- das ausgefüllte Gesuchsformular (dieses Formular ist zusätzlich in elektronischer Form zuzustellen);
- die weiteren, gemäss Gesuchsformular verlangten Unterlagen, im Einzelnen:
 - a. Offerte(n) für die geplante Massnahme(n);
 - b. Kostenvoranschlag bei einer geplanten baulichen Massnahme (dreistelliger Baukostenplan);

¹ SR 311.039.6

- c. Planunterlagen bei einer geplanten baulichen Massnahme;
- d. Budget der gesuchstellenden Organisation für das laufende Jahr;
- e. Jahresrechnungen der gesuchstellenden Organisation der letzten zwei Jahre;
- f. Statuten der gesuchstellenden Organisation;
- g. Einzahlungsschein der gesuchstellenden Organisation.

² Dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin steht es frei, neben den unter Absatz 1 erwähnten Dokumenten weitere Unterlagen beizulegen, die für das Verständnis der zu unterstützenden Massnahme von Bedeutung sind, wie etwa Ideenbeschrieb oder Baugesuch.

³ fedpol kann beim Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin zusätzliche, für die Beurteilung des Ersuchens erforderliche Informationen anfordern.

4 Materielle Voraussetzungen für eine Gewährung von Finanzhilfe

¹ Es werden weder Projektentwicklungskosten und Ausgaben für Vor- und Bedürfnisabklärungen noch bereits erbrachte Leistungen finanziert.

² Das Finanzhilfegesuch muss vor einer Auftragserteilung oder vor einem Vertragsabschluss gestellt werden.

³ Da die Finanzhilfe von fedpol höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten des Projekts ausmachen darf, muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin anhand des Finanzierungsplans belegen, wie die übrige Finanzierung von mindestens 50 Prozent geplant ist.

⁴ Anrechenbare Kosten können beispielsweise in einer finanziellen Leistung, in der Entschädigung von Arbeitsleistung oder in der Zurverfügungstellung von Infrastruktur bestehen. Sie sind so präzise wie möglich darzulegen.

5 Materielle Prüfung

fedpol prüft das Gesuch und kann Stellungnahmen von Fachexperten einholen.

6 Entscheid

fedpol teilt dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin den Entscheid mittels eines Vertrags oder einer Verfügung über das Gesuch in der Regel bis Ende November des Jahres der Gesuchseinreichung schriftlich mit.

7 Berichterstattung

Zusätzlich zum Schlussbericht kann im Vertrag oder in der Verfügung die Einreichung eines Zwischenberichts verlangt werden.

8 Subventionsrechtliche Massnahmen bei nachträglichen Anpassungen am Projekt

¹ Treten nach erfolgter Gesucheingabe oder während der Durchführung einer unterstützten Massnahme wesentliche Änderungen gegenüber der im eingereichten Gesuch gemachten Angaben ein (namentlich bezüglich Inhalt und Umfang der Massnahme, Trägerschaft, Finanzierung oder Zeitplan), so hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin diese Änderungen fedpol umgehend zu melden.

² Erweisen sich die Änderungen qualitativ oder quantitativ als so wesentlich, dass sich das ursprüngliche Ziel der Massnahme nicht mehr oder nur noch teilweise erzielen lassen wird, so kann fedpol die Massnahmen nach Art. 28 ff. des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990² ergreifen.

9 Veröffentlichung der Finanzhilfen

fedpol veröffentlicht in geeigneter Weise einen Kurzbeschrieb der Massnahme, die es mit einer Finanzhilfe unterstützt, einschliesslich der Angabe der unterstützten Organisation.

Bundesamt für Polizei fedpol

Der Stellvertretende Direktor



René Bühler

² SR 616.1